

GESCHÄFTSORDNUNG DES BAYERISCHEN ROLLSPORT- UND INLINE - VERBANDS

PRÄAMBEL

In den Vereinen des Bayerischen Rollsport- und Inline – Verbands e. V. (BRIV) üben Menschen verschiedener Geschlechtsidentitäten Rollsport aus, verwalten die Vereinsgeschäfte und engagieren sich im Verband. Nicht umsonst ist die Mitgliedermeldung in den gesetzlich vorgeschriebenen vier Geschlechtseinträgen möglich (männlich, weiblich, divers, keine Angabe).

Diese Ordnung spricht dennoch im generischen Maskulinum von den agierenden Personen. Diese Formulierungen sollen für eine unmissverständliche Beschreibung der Werte, Funktionen, Rechte und Pflichten sorgen, die für den Verband gelten.

Die Menschen, die an den Änderungen der Ordnung gearbeitet haben, betonen, dass die Mitarbeit in den Gremien, in den Kommissionen und in den Vereinen nicht an Geschlecht, Gender, Herkunft, sozialen Status, körperliche oder geistige Fähigkeiten geknüpft sind. Das wird bereits gelebt, sollte aber nie in Vergessenheit geraten.

I. Allgemeines

§ 1 Die Geschäftsordnung (GO) des Bayerischen Rollsport- und Inline-Verbands e. V. regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des BRIV.

II. Verbandstag

§ 2 Offizielle Teilnehmer

1. Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten der Mitgliedsvereine, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder der Sportkommissionen.
2. Die offiziellen Teilnehmer sind in Listen aufzunehmen, die Teil des Protokolls sind. Die Delegierten sind hierin gesondert aufzuführen.

§ 3 Leitung des Verbandstages

1. Der Präsident leitet den Verbandstag. Er darf die Leitung des Verbandstags aber auch delegieren.
2. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie
 - Rüge
 - Entzug des Rederechts
 - Ausschluss von Teilnehmern
 - Unterbrechung der Tagung
 - Aufhebung der Tagung

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages umfasst mindestens die in § 6 Abs. 6 der Satzung genannten Punkte.

§ 5 Redeordnung

1. Zu jedem Beratungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller das Wort zu erteilen, anschließend den offiziellen Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
3. Der Berichterstatter bzw. Antragsteller hat das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder vor dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

4. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat.
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben wurde, für und gegen den Antrag zu sprechen.
6. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - (1) - Antrag auf Schluss der Debatte
 - (2) - Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - (3) - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - (4) - Antrag auf Vertagung
 - (5) - Antrag auf Nichtbefassung
 - (6) - Antrag auf Kürzung der Redezeit
 - (7) - Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge
 - (8) - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
7. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von offiziellen Teilnehmern gestellt werden, die unter (1) – (6) genannten Anträge nur von solchen, die zu der betreffenden Angelegenheit noch nicht gesprochen haben.

§ 7 Anträge

1. Die Zulässigkeit von Anträgen zum ordentlichen Verbandstag hängt davon ab, dass diese bis zu dem in der offiziellen Einladung angegebenen Termin bei der Geschäftsstelle mit schriftlicher Begründung eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Verbandstag zuzusenden.
2. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag haben zu ihrer Zulässigkeit spätestens bei der Eröffnung mit schriftlicher Begründung vorzuliegen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können auch während des Verbandstages gestellt werden. Sie sind jedoch nur zulässig, wenn der Verbandstag die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen, über den Gegenantrag vor dem ursprünglich gestellten Antrag. In den sonstigen Fällen ist in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird. Darüber hinaus sind – bei Online- wie auch bei Präsenzveranstaltungen – auch digitale Abstimmungsverfahren zulässig.
4. Soweit die Satzung oder die GO nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Tätigkeitsberichte

Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Präsidenten) haben dem Verbandstag ihre Tätigkeitsberichte schriftlich zu erstatten. Die Berichte sind den Mitgliedern in digitaler Form vorab zuzusenden. Der Präsident erstattet seinen Bericht mündlich auf dem Verbandstag. Dieser Bericht wird mit dem Protokoll verschickt.

§ 11 Entlastung und Neuwahlen

1. Vor Entlastung und Neuwahlen wird vom Verbandstag ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern bestellt, von denen keines dem amtierenden Vorstand angehören darf, mit Ausnahme des Verbandsgerichtsvorsitzenden. Während der Entlastung und Neuwahlen ist der Vorsitzende des Wahlausschusses Versammlungsleiter. Er kann dem neu gewählten Präsidenten die weiteren Wahlen zur Durchführung übertragen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen ihr bestehendes Wahlrecht wahrnehmen, erhalten jedoch keine zusätzliche Stimme aufgrund ihrer Funktion im Wahlausschuss.
2. Die Wahlen können offen (per Handzeichen oder öffentliches digitales Abstimmungsverfahren) oder geheim (Wahlzettel oder digitales Abstimmungsverfahren) erfolgen. Die Wahlen sind grundsätzlich offen unabhängig davon, ob ein oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Auf Antrag und bei mehrheitlicher Zustimmung (einfache Mehrheit) der Anwesenden kann die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
3. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt, unabhängig davon, ob er die absolute Mehrheit erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl zwischen zwei oder mehr Kandidaten findet eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen und werden daher nicht berücksichtigt.
4. Nicht Anwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Wahlleiter vor der Wahl schriftlich nachgewiesen wird.
5. Die alten Amtsinhaber behalten ihr Stimmrecht auf Grund ihres Amtes bis zur Wahl des Nachfolgers. Bei der Wahl zum Nachfolger in ihrem Amt haben sie kein Stimmrecht auf Grund ihres Amtes. Nach der Wahl verfügt der neue Amtsträger ab sofort über das

Stimmrecht auf Grund seines Amtes und ist auch für die Wahl weiterer Ämter stimmberechtigt. Die Ämter sind in folgender Reihenfolge zu wählen: Präsidium (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister), Rechnungsprüfer, Jugendleitung und Verbandsgericht. Sofern Wahlen vor Ablauf des turnusgemäßen Wahlzyklus erfolgen, erfolgen diese als Nachwahlen bis zum Ablauf des turnusgemäßen Wahlzyklus. Bei Wahlen in den Sportkommissionen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln. Die Reihenfolge der Wahl ergibt sich aus § 10 Abs. 2.a der Satzung.

§ 12 Protokoll

1. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthält.
2. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach dem Verbandstag den offiziellen Teilnehmern zuzusenden.
3. Den offiziellen Teilnehmern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Zur Zulässigkeit des Einspruchs hat dieser innerhalb von vier Wochen nach Absendetermin des Protokolls bei der Geschäftsstelle eingegangen zu sein. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
4. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der nächste Verbandstag.

III. Vorstand

§ 13 Aufgabenverteilung

1. Präsident
 - a) Wahrnehmung der Repräsentation sowie Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit und übergeordneten Sportverbänden.
 - b) Vertretung des Verbandes mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums bei Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung.
 - c) Überwachung der BRIV-Geschäftsstelle sowie Koordinierung der Aufgaben für die einzelnen Vorstandsmitglieder.
 - d) Betreuung der dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine durch entsprechende Besuche und Beratungen.
 - e) Einladung und Leitung des Verbandstages.
 - f) Einladung und Leitung der Präsidiums- und Vorstandssitzungen.
2. Vizepräsident
 - a) des Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen o. a. Aufgaben.
 - b) Heranführung von Interessenten an den Rollsport.
 - c) Vorbereitung, Durchführung und Betreuung von Maßnahmen und Veranstaltungen für den Breitensport.
 - d) Mitgliederwerbung
3. Schatzmeister
 - a) Führung des Finanz- und Kassenwesens nach der „Finanzordnung“.
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes.

- c) Unterstützung des Präsidenten bei Verhandlungen mit Behörden und Verbänden, sofern diese finanzielle oder steuerliche Belange betreffen.
4. Vorsitzender der Jugendleitung
 - a) Vertretung der Belange des BRIV bei der „Bayerischen Sportjugend“, beim „Bayerischen Jugendring“ und bei der DRIV-Jugendvertretung.
 - b) Kontaktpflege zu den Jugendleitern der Vereine und Abteilungen.
 - c) Information der Vereine über wichtige Belange der Jugendförderung.
 - d) Betreuung der Jugendlichen im überfachlichen Bereich.
5. Vorsitzende der Sportkommissionen
 - a) Vertretung der Belange der jeweiligen Sportart innerhalb des Vorstandes.
 - b) Vertretung der Belange des BRIV in den DRIV-Sportkommissionen.
 - c) Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 10 der Satzung bzw. § 16 und § 17 der GO.
6. Vorsitzender des Verbandsgerichts
 - a) Beratung des Vorstandes in rechtlichen Fragen.
 - b) Abwicklung der Gerichtsbarkeit im BRIV nach der „Verbandsgerichtsordnung“.

§ 14 Verantwortlichkeit

Der Vorstand ist für die Arbeit der Kommissionen und der Ausschüsse verantwortlich. Er ist an Beschlüsse der anderen BRIV-Organe gebunden.

§ 15 Sitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer Vorstandssitzung zusammen. Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch online oder hybrid abgehalten werden.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können durch Versammlungsbeschluss zugelassen werden.
3. Das Protokoll von Vorstandssitzungen ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen.
4. Beschlüsse, die über die interne Arbeit des Vorstandes hinaus von Bedeutung sind, sind auch den betroffenen Gremien und gegebenenfalls auch den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

IV. Sportkommissionen

§ 16 Sportkommissionen

Der BRIV unterteilt sich in folgende Fachsparten:

- Rollkunstlauf und Rolltanz
- Rollhockey
- Inline-Fitness- und -Speedskating
- Inline-Hockey
- Skateboarding und Longboarding

- Inline, Alpin und Downhill (inkl. Inline-Freestyle)
- Roller Derby
- Inline-Skater-Hockey
- Scooter

§ 17 Aufgabenbereich

1. Abwicklung des Sportbetriebs in den einzelnen Sportarten.
 - a) Ausschreibung und Durchführung von Lehrgängen.
 - b) Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben und Meisterschaften.
 - c) Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Trainer
 - d) Aus- und Weiterbildung der Wettkampf- und Schiedsrichter
2. Außerdem sind die weiteren Themenfelder der Staatsmittelförderung angemessen zu berücksichtigen.
Diese sind Diskriminierungsfreiheit, Integrität, Schutz vor Gewalt, Nachhaltigkeit.

§ 18 Sitzungen der Kommissionen

1. Die Einberufung und Leitung von Sitzungen erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
2. Die Kommissionen tagen in selbst zu bestimmenden Abständen, mindestens einmal pro Geschäftsjahr.
3. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Telefonische Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
5. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Verbandstag sinngemäß.
6. Die Kommissionen sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der BRIV-Organe gebunden.
7. Präsidiumsmitglieder sind bei allen Sitzungen der Sportkommissionen in ihrer Funktion als Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Das Präsidium ist unverzüglich von der Einladung zur Sitzung inkl. Tagesordnung zu informieren.

V. Beauftragte und Ausschüsse

§ 19 Errichtung von Ausschüssen

1. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstandes die Errichtung einzelner Ausschüsse beschließen.
2. Der Beschluss muss Zusammensetzung und Aufgabenbereich festlegen.

§ 20 Der Präsident ist Mitglied aller Ausschüsse.

§ 21 Sitzungen der Ausschüsse

Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 15 sinngemäß.

VI. Inkrafttreten

§ 24 Die Geschäftsordnung sowie ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme durch den Verbandstag in Kraft.



ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG**ÄNDERUNGEN**

Die Geschäftsordnung wurde 2005 überarbeitet und folgende Änderungen vorgenommen:

2005 § 1, § 2 2, § 8, § 11 1. – 6., § 12 2. + 3., § 17 5. + 7.

2007 § 16 Neu eingefügt, alle anderen §§ verschieben sich in der Nummerierung um eins nach hinten

2011 § 2 1., § 7 1., § 9 3., § 12 3., § 13 3. d) gelöscht, § 18 3. + 4. + 7., § 21, § 22, § 23

2016 § 16 Neu eingefügt: Sparte Rollerderby

2017 § 16 Neu eingefügt: Sparte Skateboarding, Neuer Name Sparte SIA in Inline, Alpine und Downhill

2023 § 7 1., § 9 3., § 10, § 11 2., § 12 3., § 15 1., § 16

2025 Präambel, § 2 1., § 2 2., § 3 1., § 10, § 11 1., § 11 1. bis 5., § 12 3., § 13 7., § 15 1. und 2., § 16, § 17, § 18 7., V. Überschrift, VI. entfällt, danach neue Nummerierung

ABKÜRZUNGEN

BLSV: Bayerischer Landessportverband e. V.

BRIV: Bayerischer Rollsport- und Inline-Verband e. V.

DRIV: Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e. V.

GO: Geschäftsordnung